

Abfallsatzung für den Landkreis Havelland

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 25. Oktober 2004 vom Kreistag des Landkreises beschlossene Abfallsatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss-Nr.: BV 0132/04-KT08/04) ist anzeigepflichtig und genehmigungspflichtig.

Sie wurde der obersten Abfallwirtschaftsbehörde gemäß § 8 Abs. 4 Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) zur Kenntnis gegeben. Mit Schreiben vom 11. November 2004, Gesch.Z.: T5.31/63311/63, erteilte die zuständige Behörde, das Landesumweltamt Brandenburg, die Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 4 der Satzung) gemäß § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i.V.m. Nr. 1.1 der Anlage 1 zu § 1 der Neufassung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) vom 23.09.2004 (GVBl. II S. 41)

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Abfallsatzung für den Landkreis Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Abfallsatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Abfallsatzung für den Landkreis Havelland

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S.433) in der jeweils geltenden Fassung i.V. m. § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Havelland am 25.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
- § 3 Abfallvermeidung
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahme vom Anschlusszwang
- § 7 Abfalltrennung

II. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

- § 8 Altpapier
- § 9 Altglas
- § 10 Verpackungsabfälle (DSD-Leichtverpackungen)
- § 11 Kompostierbare Abfälle
- § 12 Klärschlamm
- § 13 Bau- und Abbruchabfälle
- § 14 Sperrmüll
- § 15 Metalle, haushaltstypischer Schrott

- § 16 Elektrogeräte/ Weiße und Braune Ware
- § 17 Geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
- § 18 Restabfall
- § 19 Vorhaltung von Restabfallbehältern
- § 20 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältnissen

- § 21 Bereitstellung der Abfallbehältnisse
- § 22 Behälterstandplätze und Zuwegungen
- § 23 Behandlung der Abfallbehälter

IV. Abschnitt

Nebenbestimmungen

- § 24 Unterbrechung der Entsorgung
- § 25 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang
- § 26 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 27 Benutzungsgebühren
- § 28 Bekanntmachungen
- § 29 Modellversuche
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Anhänge
- § 32 In-Kraft-Treten

Anhang I

Liste der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushalten (§ 17 Abs. 1)

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

(1)

Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.

(2)

Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass

- Abfälle vermieden,
- nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
- nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2

Aufgaben der Abfallentsorgung

(1)

Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) als öffentliche Einrichtung.

(2)

Die Abfallentsorgung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen

oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 Krw-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

Die Durchführung einer gewerblichen Sammlung ist dem Landkreis unter Nachweis der Ordnungsgemäßheit und Schadlosgkeit der geplanten Verwertung der einzusammelnden Abfälle frühzeitig vor Beginn der Sammlung anzuzeigen.

(3)

Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(4)

Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

5)

Im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten zur Abfallentsorgung hält der Landkreis öffentliche Abfallentsorgungsanlagen/ -einrichtungen vor.

Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen sind bis zum 31.05.2005 die Deponien Schwanebeck und Bökershof mit Nebenanlagen. Ab dem 01.06.2005 sind öffentliche Abfallentsorgungsanlagen die Deponie Schwanebeck mit Nebenanlagen und die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Schwanebeck (MBA).

Der Landkreis kann unter Berücksichtigung einer entsprechenden Genehmigung der zuständigen Behörde sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten Zuweisungen für die Deponie Bökershof zulassen.

§ 3

Abfallvermeidung

(1)

Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2)

Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.

(3)

Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

(1)

Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 Nr.1 KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen handelt oder wenn bei einem Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen jährlich weniger als 2000 kg anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für:

ASN	Abfallbezeichnung
170605*	asbesthaltige Baustoffe
190702*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält; soweit es aus den eigenen Hausmülldeponien stammt.

(ASN – Abfallschlüsselnummer; ASN mit * - gefährliche Abfallart gem. AVV)

2. Verpackungsabfälle,

ASN	Abfallbezeichnung
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150109	Verpackungen aus Textilien,

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

3.1 Batterien,

ASN	Abfallbezeichnung
160601*	Bleibatterien
160602*	Ni-Cd-Batterien
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien
160604	Alkalibatterien (außer 160603)
160605	andere Batterien und Akkumulatoren
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
200134	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen,

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) vom 02.Juli 2001 (BGBl. I Seite 1486) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbe-betrieben im Sinne des § 9 Abs. 1 BattV anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

3.2 Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 BattV:

ASN	Abfallbezeichnung
090111*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen
090112	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen.

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) vom 02.Juli 2001 (BGBl. I Seite 1486) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben im Sinne des § 9 Abs. 1 BattV anfallen.

4. Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) unterliegen:

ASN	Abfallbezeichnung
160104*	Altfahrzeuge

160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten.
--------	---

§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

(2)

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind die in Kapitel 170000 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle. Ab dem 01.06.2005 gilt diese Regelung auch für die in Kapitel 180000 der AVV genannten medizinischen Abfälle. Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle sind einer vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen.

(3)

Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung, Abfälle, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4)

Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5)

Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).

(6)

Der Landkreis legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

(7)

Soweit Abfälle einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind, kann der Landkreis allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1)

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur

Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

(2)

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(3)

Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4)

Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 6

Ausnahme vom Anschlusszwang

(1)

Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat der Landkreis eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gem. § 5 für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältern erfasst werden.

(2)

Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gem. § 13 Abs.1 KrW-/AbfG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie eine Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen unterschrieben beizufügen.

(3)

Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.

(4)

Der Landkreis kann Kontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

§ 7

Abfalltrennung

(1)

Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:

1. Altpapier,
2. Altglas,
3. Verpackungsabfälle (DSD-Leichtverpackungen),
4. Klärschlamm,
5. Metalle; haushaltstypischer Schrott,
6. Bauabfälle,
7. Elektrogeräte, weiße und braune Ware
8. geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle,
9. Sperrmüll,
10. sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall).
11. Altbatterien

(2)

Diese Stoffe sind getrennt bereitzuhalten. Für die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Stoffe hält das Duale System Deutschland (DSD) Sammelsysteme bereit. Die in Abs. 1 Nr. 4 bis 11 aufgeführten Abfälle sind dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

II. Abschnitt **Art und Weise der Entsorgung**

§ 8

Altpapier

(1)

Für Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), stehen den Haushalten zugelassene DSD-Behälter zur Verfügung. Diese Abfälle können auch an den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck und der Deponie Bölkershof überlassen werden.

(2)

Die blauen Abfallbehälter für Pappe und Papier sind so am Straßenrand bereitzustellen, dass sie vom Entsorgungsfahrzeug problemlos aufgenommen werden können. Die vom DSD-Vertragspartner gegebenen besonderen Hinweise zur korrekten Aufstellung sind zu beachten. Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten.

(3)

Für die Entsorgung von Altpapier aus Gewerbebetrieben müssen im Einzelfall Regelungen für eine separate Entsorgung getroffen werden.

§ 9

Altglas

(1)

Für Abfälle aus Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse, nicht jedoch Fensterglas, Spiegelglas oder Bildröhren usw.), stehen getrennt nach Farben zugelassene DSD-Behälter bereit. Diese Abfälle können auch an den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck und der Deponie Bölkershof überlassen werden.

(2)

Die Ablagerung von Altglas oder sonstigen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten. Sammelbehälter dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 10

Verpackungsabfälle (DSD-Leichtverpackungen)

Leichtverpackungen, die durch das DSD entsorgt werden, können an den bekannt gegebenen Abfuhrtagen in den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt, in den zugelassenen DSD-Containern überlassen oder an den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck und der Deponie Bölkershof übergeben werden.

§ 11

Kompostierbare Abfälle

(1)

Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z.B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare

Küchenabfälle, z.B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste, können gem. § 2 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) vom 29.12.1997 (GVBl. II S.894) in der jeweils geltenden Fassung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

(2)

Gartenabfälle können im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck sowie als Kleinmenge (bis 300 kg) im Eingangsbereich der Deponie Bölkershof angeliefert werden.

(3)

Der Landkreis kann im gesamten Landkreis oder in Teilen des Entsorgungsgebietes die getrennte Sammlung kompostierbarer Abfälle durch Biotonnen einführen.

§ 12

Klärschlamm

(1)

Klärschlamm, der nicht verwertet wird, wird im Rahmen der Abfallentsorgung beseitigt:

- wenn er durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist; erforderlich ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 % (stichfeste Konsistenz)
- er nicht durch § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen ist.

2)

Der Klärschlamm ist der Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck zu überlassen.

§ 13

Bau- und Abbruchabfälle

1)

Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle, die nachweislich nicht verwertet werden können, sind bis einschließlich 31.05.2005 den Entsorgungsanlagen Schwanebeck und Bölkershof zu überlassen, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind.

Ab 01.06.2005 sind diese Abfälle, an der Entsorgungsanlage Schwanebeck zu überlassen. Gem. § 2 Abs. 5 kann der Landkreis auch eine andere Entsorgungsanlage zuweisen.

(2)

Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind nach Maßgabe gesonderter Bekanntmachungen getrennt zu überlassen.

(3)

Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Abs. 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung dem Landkreis Havelland, Umweltamt, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, anzuzeigen.

§ 14

Sperrmüll

(1)

Abfall aus Haushalten, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte, ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 8 bis 13 und §§ 15 bis 17 der Satzung unterfällt. Neben den lt. §§ 15 und 16 genannten Haushaltselektrogeräten und haushaltsüblichem Schrott kann zweimal jährlich eine haushaltsübliche Menge Sperrmüll bereitgestellt werden. Größere Mengen

Sperrmüll (z.B. aus Haushaltsauflösungen) sind kostenpflichtig zu entsorgen.

Bevor die Gegenstände zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, sollte eine weitere Verwendungsmöglichkeit geprüft werden. Auskünfte erteilt die Abfallberatung des Landkreises.

2)

Im Rahmen der Sperrmüllsammung werden die im Anhang I genannten Stoffe nicht entsorgt.

(3)

Sperrmüll wird durch den beauftragten Dritten auf schriftliche Anforderung (Sperrmüllkarte, Internet) oder telefonische Bestellung unter Angabe von Art und Zahl der Gegenstände abgefahren. Dem Anfordernden (Abfallerzeuger) wird der Abfuhrtermin mitgeteilt.

(4)

Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(5)

Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und Abs. 2 von der Sperrmüllsammung nicht erfasst werden, können vom Landkreis auf Kosten des Verantwortlichen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Verantwortliche verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

§ 15

Metalle, haushaltstypischer Schrott

Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen (z.B. Fahrräder (ohne Gummiteile), Weißblech und Aluminium) sind im Rahmen der Sperrmüllsammung zur Abfuhr bereitzustellen oder in den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck und der Deponie Bölkershof abzugeben. Diese Gegenstände sind separat vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.

§ 16

Elektrogeräte/Weiße und Braune Ware

(1)

Zu den Haushaltselektrogeräten gehören folgende Großgeräte:

- Kühlschränke, Gefriergeräte
- Herde (Gas, Elektro)
- Waschmaschinen, Schleudern
- Fernseher, Monitore, Computer

Im Rahmen der Sperrmüllsammung können davon je Person und Jahr 1 Gerät bereitgestellt werden (weitere Geräte nur kostenpflichtig).

Folgende Kleingeräte werden ebenfalls entsorgt:

- Radios
- Plattenspieler
- CD-Player
- Staubsauger
- Toaster
- Fön u.a..

(2)

Die Sammlung von Haushaltselektrogeräten erfolgt gleichzeitig mit der Sperrmüllabfuhr, wobei die Gegenstände sichtbar getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen oder in den Eingangsbereichen der

Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck und der Deponie Bökershof abzugeben sind. Sie kann auch als separate Sammlung durchgeführt werden.

§ 17

Geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle

(1)

Aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle im Sinne des § 3 Abs.1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) entspricht, getrennt am Schadstoffmobil oder an den Schadstoffsammelstellen in den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck und der Deponie Bökershof zu überlassen. Dazu zählen insbesondere die im Anhang dieser Satzung aufgeführten Abfälle.

(2)

Gleiches gilt für Abfälle i.S.v. Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als 2000 kg anfallen (geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle).

(3)

Die Sammlung mittels Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich nach rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung.

§ 18

Restabfall

(1)

Soweit Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgabe der §§ 8 bis 17 getrennt entsorgt werden oder nach § 4 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.

(2)

Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden.

(3)

Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Restabfallbehälter zugelassen:

Restabfallbehälter mit	60 l, 120 l, 240 l, 360 l und 1.100 l Fassungsvermögen,
Umleercontainer mit	2,5 m ³ , 4,5 m ³ und 6,5 m ³ Fassungsvermögen
Abrollgroßcontainer mit	15,0 m ³ , 25,0 m ³ und 34,0 m ³ Fassungsvermögen
Presscontainer mit	8,0 m ³ , 12,0 m ³ , 15,0 m ³ , 18,0 m ³ , 20,0 m ³ und 22,0 m ³ Fassungsvermögen

Außerdem sind zugelassen: Abfallsäcke mit dem Aufdruck: Landkreis Havelland

Abfallsäcke (120 l Inhalt) werden entgeltlich abgegeben.

Der Landkreis kann andere Restabfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

(4)

Die Restabfallbehälter werden vom Landkreis bzw. vom beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Die Restabfallbehälter sind mit einem elektronisch lesbaren Datenträger/ Chip ausgestattet, auf dem als Datensatz Informationen über den Ort, Straße, Hausnummer, Gefäßgröße und Gefäßnummer gespeichert sind, so dass eine Zuordnung des einzelnen Behälters zu einer Wohneinheit gegeben ist. Die elektronische Erfassung dieser Daten bei der Entleerung bildet die Grundlage für die Gebührenberechnung. Die Restabfallbehälter müssen deshalb bei Mieter- bzw. Eigentümerwechsel auf dem Grundstück verbleiben.

Die Zuordnung der einzelnen Restabfallbehälter auf dem Grundstück obliegt bei Mehrfamilienobjekten dem Grundstückseigentümer bzw. dem Vermieter.

(5)

Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Auskunft über die Verkaufsstellen gibt der Landkreis. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken vorgeschrieben werden.

§ 19

Vorhaltung von Restabfallbehältern

(1)

Der Anschlusspflichtige hat von dem Landkreis ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 20 auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

(2)

Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, sollte die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen erfolgen. Pro Person kann als Richtwert ein Restabfallbehältervolumen von 10 l /Woche zugrunde gelegt werden. Ein entsprechendes Restabfallbehältervolumen, hat der Anschlusspflichtige anzufordern und bereitzustellen. Auf Anforderung eines Anschlusspflichtigen können weitere Restabfallbehälter gegen Zahlung einer Gebühr bereitgestellt werden.

(3)

Bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (z.B. Wochenendgrundstücke) ergibt sich das bereitzustellende Mindestvolumen je nach Bedarf, mindestens ist jedoch ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten.

(4)

Für gewerbliche Siedlungsabfälle aus Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen u.ä., die nicht verwertet werden, ist mindestens ein Restabfallbehälter vorzuhalten. Das Behältervolumen wird entsprechend der tatsächlichen Abfallmenge festgelegt.

(5)

Für gemischt genutzte Grundstücke (z.B. Gewerbe- und Wohnnutzung) erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestvolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit dem Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen und nach dem tatsächlichen Bedarf, mindestens ist jedoch ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten.

(6)

Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.

(7)

Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Landkreis dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.

(8)

Für benachbarte Grundstücke können Restabfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden.

§ 20

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1)

Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l, 240 l und 360 l werden 14-tägig zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.

(2)

Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 1100 l (einschließlich) werden ebenfalls 14-tägig zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine ortsüblich bekannt. Auf Antrag des Entsorgungspflichtigen kann ein kürzerer Abfuhrhythmus vom Landkreis festgelegt werden.

(3)

Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

(4)

Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr.

(5)

Der Landkreis bzw. sein beauftragter Dritter gibt Abfuhrtage und Änderungen ortsüblich bekannt.

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältnissen

§ 21

Bereitstellung der Abfallbehälter

(1)

Der Anschlusspflichtige muss die gem. § 18 verwendeten Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 360 l so zum Einsammeln und Befördern an den Rand der Straße bereitstellen, dass der Entleerungswille erkennbar ist und sie vom Entsorgungsfahrzeug problemlos aufgenommen werden können. Die besonderen Hinweise des Entsorgers zur korrekten Aufstellung sind zu beachten. Nach Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(2)

Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 360 l werden von dem Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten von ihren Standplätzen entsprechend des Abfuhrhythmus abgeholt oder am Standplatz entleert, sofern sie der Abfallbesitzer bereitstellt. Die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken müssen den Anforderungen des § 22 der Satzung entsprechen.

(3)

Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich, sind die jeweiligen Abfallbehälter an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort.

(4)

Die besonderen Vorschriften für die Abfallbehälter für Pappe und Papier (blaue Abfallbehälter) sind zu beachten (§ 8 Abs. 2).

§ 22

Behälterstandplätze und Zuwegungen

(1)

Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

a)

Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.

b)

Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.

c)

Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss verfestigt und verkehrssicher sein.

d)

Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein, das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1:6, von Stufenrampen höchstens 1:4 betragen, Abfallbehälter ab 1100 l Fassungsvermögen werden nicht über Rampen transportiert.

e)

Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können; Abfallbehälter müssen frei zugänglich sein.

f)

Der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m sein. Längere Transportwege bedürfen besonderer Zulassung.

(2)

Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbstständig wieder zurückzuschaffen.

(3)

Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Standplatz. Er kann Ausnahmen zu Abs. 1 zulassen und allgemein oder im Einzelfall spezielle Anordnungen treffen.

§ 23

Behandlung der Abfallbehälter

(1)

Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Datenträger/Chips dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden. Die Beschädigung oder der Verlust der Abfallbehälter und/ oder der Datenträger/ Chips ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(2)

Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der

Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist unzulässig.

(3)

Für schuldhaft verursachten Verlust oder Schäden der Abfallbehälter und/oder Datenträger/ Chips haftet der Anschlusspflichtige.

(4)

Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden.

IV. Abschnitt Grundsätzliche Bestimmungen

§ 24

Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

§ 25

Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

(1)

Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gem. §§ 8 und 11 bis 18 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben werden.

(2)

Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

(3)

Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises angenommen sind.

(4)

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5)

Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 26

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1)

Die Anschlusspflichtigen gem. § 5 Abs. 1 der Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.

(2)

Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sind dem Landkreis unverzüglich

mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben.

(3)

Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4)

Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

(5)

Die nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 27

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme seiner Entsorgungseinrichtungen erhebt der Landkreis Gebühren nach seiner Abfallgebührensatzung.

§ 28

Bekanntmachungen

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises. Örtlich begrenzte Hinweise können auch in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen. Hinweise zu Abfuhrterminen etc. erfolgen durch Mitteilung in der Tagespresse oder im Abfallkalender des Landkreis es.

§ 29

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis örtlich und zeitlich begrenzte Modellversuche einführen.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1.
entgegen § 4 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
2.
entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
3.
entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;

4.
entgegen § 5 Abs. 3 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
5.
entgegen § 8 Abs. 1 für Altpapier nicht die angebotenen Sammelsysteme benutzt oder diese nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt;
6.
entgegen § 13 Abs. 1 nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle nicht den Abfallentsorgungsanlagen zur Beseitigung überlässt;
7.
entgegen § 13 Abs. 2 Bauabfälle nicht getrennt überlässt;
8.
entgegen § 14 Abs. 1 und 2 Abfälle zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
9.
entgegen § 14 Abs. 3 und 4 mehr als einen Tag vor dem bekannt gegebenen Abfuhrtermin Sperrmüll bereitstellt;
10.
entgegen § 17 die schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen nicht an den Annahmestellen überlässt;
11.
entgegen § 18 Abs. 1 und Abs. 3 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
12.
entgegen § 18 Abs. 2 andere Stoffe als Restabfälle in den Restabfallbehältern bereitstellt;
13.
entgegen § 18 Abs. 4 als Anschlusspflichtiger Abfallbehälter bei Mieter- bzw. Eigentümerwechsel vom Grundstück entfernt;
14.
entgegen § 19 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Restabfallbehältervolumen anfordert und für die Benutzung bereithält;
15.
entgegen § 19 Abs. 4 keinen oder einen zu gering bemessenen Restabfallbehälter angefordert hat;
16.
entgegen § 21 Abs. 1 Abfallbehälter nach Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
17.
entgegen § 23 Abs. 1 Restabfallbehälter und/ oder Datenträger beschädigt oder zerstört;
18.
entgegen § 23 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Abfallbehälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Asche einfüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;

19.
entgegen § 23 Abs. 4 Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die für die Entsorgung von Abfällen anderer Grundstücke aufgestellt wurden,

20
entgegen § 25 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;

21.
entgegen § 26 Abs. 1 bis 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

2)
Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 51.129,19 Euro geahndet werden.

§ 31

Anhänge

Der Anhang 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 32

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 29.11.1999 (Beschluss-Nr. 137/99), die Erste Änderungssatzung zur Abfallsatzung vom 17.09.2001 (Beschluss-Nr. 280/01) und die Zweite Änderungssatzung zur Abfallsatzung vom 25.02.2002 (Beschluss-Nr. 0341/02) außer Kraft.

Rathenow, den 10.12.2004

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Anlage: Anhang 1; Liste der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushalten (§17 Abs. 1)

Anhang 1:

Liste der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushalten (§17 Abs. 1)

1. Leuchtstoffröhren, Lampen
2. Leerballagen mit schädlichen Restanhaftungen
3. Trockenbatterien
4. Säuren
5. Laugen
6. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel
7. Lösungsmittelgemische
8. Altfarben, Altlacke(nicht ausgehärtet)
9. Ölhaltige Betriebsmittel
10. Altöl
11. Bleiakumulatoren (Motorrad, PKW)
12. Quecksilberabfälle
13. Holzschutzmittel (lösemittelhaltig)

14. Desinfektionsmittel
15. Fotochemikalien
16. Ölfilter
17. Kleber (nicht ausgehärtet)
18. Harze (nicht ausgehärtet)
19. Fette/Wachse (aus Mineralöl)
20. Brems - und Kühlflüssigkeit